

91. Ist die Klage aus § 945 Z.P.D. gegeben, wenn zur Zeit der Anordnung des Arrestes — über dessen Rechtmäßigkeit im Arrestverfahren nicht entschieden ist — der zu sichernde Anspruch bestand, auch dargetan ist, daß zur Zeit der Anordnung des Arrestes die Besorgnis der Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Vollstreckung des Urtheiles als glaubhaft gemacht und deshalb als vorliegend zu erachten gewesen ist, sich aber durch spätere Ermittlungen ergeben hat, daß die Besorgnis auf Irrthum beruhte?

Z.P.D. § 945.

II. Zivilsenat. Urth. v. 31. Januar 1908 i. S. M. (Bekl. u. Widerkl.)  
w. N. & Co. (Kl. u. Widerbekl.). Rep. II. 330/07.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf Gesuch der Klägerin wurden gegen den Beklagten wegen mehrerer Forderungen zwei Arrestbefehle, unter Abhängigmachung von Sicherheitsleistung, erlassen. Der Beklagte erhob gegen beide Arrestbefehle, auf Grund deren die Klägerin eine Forderung des Beklagten hatte pfänden lassen, Widerspruch. In der mündlichen Verhandlung ist es infolge eines von den Parteien abgeschlossenen Vergleichs, inhalts dessen (unter anderem) die Arrestbefehle als aufgehoben gelten sollten, zu einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes nicht gekommen. In dem sodann wegen eines Restbetrages der klägerischen Hauptforderung anhängig gewordenen Rechtsstreite machte der Beklagte einen Schadenersatzanspruch aus § 945 B.F.D. mit der Behauptung geltend, daß die Anordnung der Arreste von Anfang an ungerechtfertigt gewesen sei. Der Anspruch wurde vom Landgerichte für unbegründet, vom Berufungsrichter dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet. Auf die Revision der Klägerin wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückverwiesen; es wurde dabei zugleich die in dem landgerichtlichen Urteile zum Ausdruck gebrachte Auffassung mißbilligt, daß ein Anspruch aus § 945 B.F.D., sofern die Unrechtmäßigkeit der Anordnung des Arrestes nicht anderweit feststehe, nur dann begründet sein könne, wenn im Widerspruchsverfahren ein den Arrest aufhebendes Urteil ergangen sei, und es wurde ausgesprochen, daß es bei der erneuten Verhandlung wesentlich darauf ankomme, ob nach Lage der Verhältnisse in Wirklichkeit die in Frage stehenden beiden Arreste von vornherein ungerechtfertigt gewesen seien, oder ob deren Anordnung als gerechtfertigt anzusehen sei. In dem nunmehr erlassenen Berufungsurteil wurde verneint, daß sich die Anordnung der Arreste als von Anfang an ungerechtfertigt erwiesen habe, und deshalb der Schadenersatzanspruch des Beklagten für unbegründet erklärt. Die hiergegen eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat, dem reichsgerichtlichen Urteile vom 19. Februar 1907 entsprechend, geprüft, ob in Wirklichkeit die An-

ordnung der beiden Arreste vom 17. und vom 24. August 1904 von Anfang an ungerechtfertigt, oder ob deren Anordnung vielmehr gerechtfertigt gewesen sei. Der Berufungsrichter hat dabei zunächst festgestellt, daß die den Arresten zugrunde gelegten Ansprüche zur Zeit der Anordnung der Arreste (im wesentlichen) bestanden, und dabei ausgeführt, daß die damalige Betagtheit der Ansprüche der Zulässigkeit der Arreste nicht entgegenstanden habe. Weiter nimmt der Berufungsrichter an, daß auch ein Arrestgrund im Sinne des § 917 B.P.D. vorgelegen habe, und er ist so zur Verneinung der den Schadenersatzanspruch des Beklagten aus § 945 B.P.D. bedingenden Frage gelangt, ob sich die Anordnung der Arreste als von Anfang an ungerechtfertigt erwiesen habe.

Was zunächst die Feststellungen und Ausführungen hinsichtlich der den Arresten zugrunde liegenden Ansprüche anlangt, so lassen dieselben irgend welchen Rechtsirrtum nicht erkennen, und sind auch Klagen in dieser Beziehung mit der Revision nicht erhoben. Es steht deshalb zweifelsohne fest, daß es an den durch die Arreste zu sichernden Ansprüchen nicht gemangelt hat, und die Arreste nach dieser Richtung hin jedenfalls nicht ungerechtfertigt gewesen sind.

Die weitere Feststellung des Berufungsrichters, daß auch ein Arrestgrund gegeben gewesen sei, ist vom Beklagten, Revisionskläger, als auf Rechtsirrtum beruhend angegriffen; sie ist von dem Berufungsrichter in folgender Weise begründet: an die vom Gesetzgeber in § 917 geforderte Besorgnis sei ein objektiver Maßstab zu legen: geschützt solle nur werden eine Besorgnis, die sich als das Ergebnis der Prüfung eines verständigen, ruhigen Mannes darstelle. Im vorliegenden Falle sei das Gesamtbild, das sich aus den der Klägerin zu Gebote stehenden Ermittlungen ergeben habe, ein so ungünstiges gewesen, daß auch ein sorgfältiger und nüchtern prüfender Beurteiler von einer Arrestgefahr habe ausgehen dürfen. Es sei dadurch insbesondere die Annahme gerechtfertigt gewesen, daß der Beklagte sein Geschäft nachlässig und leichtfertig betreibe, daß er seine finanziellen Mittel für außergeschäftliche Zwecke verwende, und daß durch dieses auffällige Gebahren voraussichtlich ein die Nichtbefriedigung seiner Gläubiger verursachender Zusammenbruch seines Geschäfts werde herbeigeführt werden. Dem Beklagten könne zugegeben werden, daß sich diese Besorgnis schließlich nicht als gerechtfertigt erwiesen habe; die Geschäfts-

lage des Beklagten sei tatsächlich so gewesen, daß er seinen Verbindlichkeiten nachkommen konnte und auch ohne den Arrest nachgekommen wäre; es könne auch nach den dermaligen Ermittlungen nicht angenommen werden, daß sein Geschäftsbetrieb und sein sonstiges Verhalten tatsächlich leichtfertig und die Gläubiger gefährdend gewesen sei. Aber dies sei unerheblich. Die Klage aus § 945 sei nur dann begründet, wenn bei der Anordnung des Arrestes keine Besorgnis im Sinne des § 917 gegeben war. Hier sei sie gegeben gewesen; denn die den Beteiligten zu Gebote stehenden Wahrnehmungen seien so eigenartig und auffällig gewesen, daß auch ein sorgfältig und nüchtern prüfender Mann eine Gefährdung des Anspruchs habe annehmen dürfen. Wenn aber der Gläubiger befugt gewesen sei, einen Arrestbefehl zu erwirken und der mit der Sache besetzte Arrestrichter — dem (wie der Berufungsrichter an einer anderen Stelle seiner Ausführungen sagt) eine erhebliche Gefährdung für sehr wahrscheinlich gelten mußte — verpflichtet gewesen sei, den Arrest zu erlassen, so könne von einer Schadenersatzklage aus § 945 auch dann nicht die Rede sein, wenn sich die hinterher die Arrestmaßregel rechtfertigende Besorgnis als unbegründet erweise.

Demgegenüber hat der Revisionskläger ausgeführt: die Schadenersatzpflicht aus § 945 B.P.D. sei unabhängig von einem Verschulden des Gläubigers. Der Berufungsrichter stelle fest, die Besorgnis, es werde schließlich ein die Nichtbefriedigung der Gläubiger verursachender Zusammenbruch des Geschäftes des Beklagten herbeigeführt werden, habe sich nicht als gerechtfertigt erwiesen; damit aber sei das objektive Nichtvorhandensein eines Arrestgrundes dargetan, und die Schadenersatzpflicht des Gläubigers begründet. Der gute Glaube und die von dem Berufungsrichter angenommene subjektiv gerechtfertigte Befürchtung des Gläubigers schließe seine Schadenersatzpflicht nicht aus.

Diese Ausführungen vermögen das Berufungsurteil nicht zu erschüttern. Es ist freilich unbedenklich zutreffend, daß ein Verschulden des Arrestgläubigers keine Voraussetzung der Ersatzklage aus § 945 B.P.D. bildet; davon geht auch der Berufungsrichter offensichtlich aus. Auch das ist anzuerkennen, daß der bloße gute Glaube und die bloß subjektive Befürchtung eines Gläubigers zur Begründung einer Besorgnis im Sinne des § 917 nicht ausreichen und die Klage aus § 945 nicht ausschließen. Auch letzteres verkennt der Berufungs-

richter nicht; er legt vielmehr an die in § 917 als Voraussetzung für den Arrest erforderte Besorgnis, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheiles vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, einen objektiven Maßstab an, und er bezeichnet sie zutreffend als die Besorgnis eines verständigen, ruhigen Mannes auf Grund eingehender, gewissenhafter Prüfung des vorliegenden Tatsachenmaterials; er stellt weiter fest, daß die den Beteiligten zu Gebote stehenden Wahrnehmungen so eigenartige und auffallende gewesen seien, daß auch ein sorgfältig prüfender Mann eine Gefährdung habe annehmen dürfen, und daß der Richter bei der Lage der Sache zur Zeit der Anordnung der Arreste verpflichtet gewesen sei, sie zu erlassen. Deshalb verneint der Berufungsrichter die Schadenersatzpflicht aus § 945, wiewohl sich die Besorgnis „schließlich nicht als gerechtfertigt“, „hinterher als unbegründet“ erwiesen habe, und nach den dormaligen (d. i. den späteren) Ermittlungen nicht angenommen werden könne, daß das Verhalten des Beklagten ein die Gläubiger gefährdendes gewesen sei.

Der rechtlichen Auffassung des Berufungsrichters ist beizutreten. Besorgnis ist eine Vorstellung, die aus gegebenen Tatsachen eine Folgerung hinsichtlich des Eintretens künftiger Ereignisse zieht. Eine Besorgnis im Sinne des § 917 ist gegeben, wenn solche Tatsachen vorliegen, daß aus ihnen für einen ruhig und vernünftig abwägenden Menschen, insbesondere für den Richter, die Gefährdung der künftigen Zwangsvollstreckung gegeben erscheint. Der Arrest findet gegen zu befürchtende Veränderungen in der gegenwärtigen Vermögenslage des Schuldners statt; der Gläubiger soll geschützt werden gegen Ereignisse, in Ansehung deren wahrscheinlich ist, daß sie künftig eintreten werden. Auch in der Vergangenheit liegende Tatsachen können die Besorgnis für künftige Vereitelung oder Erschwerung der Zwangsvollstreckung erwecken. Im vorliegenden Falle ist zur Zeit des Erlasses der Arrestbefehle eine Besorgnis in dem vorstehend bezeichneten Sinne als begründet zu erachten gewesen; die Anordnung der Arreste war daher nicht ungerechtfertigt. Wenn sich nachher die Besorgnis als eine unbegründete erwiesen hat, so ist dies nicht von Bedeutung. Ob Ereignisse, deren Eintritt zu befürchten ist, später tatsächlich eintreten werden, steht immer dahin; wesentlich ist nur, daß nahe liegende Gründe für ihren Eintritt sprachen. Der § 917 B.P.D.

verlangt nicht, daß ohne die Verhängung des Arrestes die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, sondern nur, daß ohne die Verhängung eine solche Vereitelung oder Erschwerung zu besorgen ist. Das kann aber nur nach dem Zeitpunkte des Erlasses bemessen werden.

Nun soll freilich im vorliegenden Falle die Besorgnis der Gefährdung der Gläubiger auch insofern eine irrige gewesen sein, als nach den späteren Ermittlungen nicht anzunehmen ist, daß das Verhalten des Beklagten tatsächlich leichtfertig und die Gläubiger gefährdend gewesen wäre; es sollen also nach den späteren Ermittlungen die Tatsachen, die die Besorgnis der Gefährdung der Gläubiger nahe legten und wahrscheinlich machten, in Wahrheit nicht vorhanden, nicht wahr gewesen sein. Aber auch dies muß für unerheblich erachtet werden. In der in Frage kommenden Zeit waren sie, da sie glaubhaft gemacht waren, in Betracht zu ziehen, und es mußte mit ihnen gerechnet werden; sie begründeten die Besorgnis des § 917 und sie lassen deswegen die angeordneten Arreste als rechtmäßig, und nicht als von Anfang an ungerechtfertigt erscheinen. Nur bei „von Anfang an ungerechtfertigten“ Arresten (oder einstweiligen Verfügungen) ist die Klage aus § 945 gegeben. In dieser Beziehung noch weiter zu gehen und den Fall, wenn die Besorgnis der Gefährdung eine irrige gewesen ist, wegen objektiven Fehlens des Arrestgrundes, dem anderen Falle völlig gleichzustellen, wenn ein zu sichernder Anspruch fehlte, ist durch den Wortlaut des § 945 nicht geboten. Der wesentliche Unterschied zwischen der Natur des Arrestgrundes als einer auf Schlußfolgerungen beruhenden Vorstellung des Menschen über den Lauf künftiger Dinge, und der Natur des Anspruches, als eines Rechtes, dessen Bestehen oder Nichtbestehen objektiv gewiß ist, stehen einer solchen völligen Gleichstellung des sich später ergebenden, objektiv fehlenden Arrestgrundes und des Fehlens des Anspruches, sowie einer ausdehnenden Auslegung des § 945 entgegen.

Die Entstehungsgeschichte des § 945 spricht ebenfalls nicht für die Anwendbarkeit des § 945 auf Fälle der hier erörterten Art. Der Paragraph ist entstanden aus den Beratungen der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es wurde dort beantragt, zur Ergänzung der Zivilprozessordnung als § 813a die Vorschrift aufzunehmen (Protokolle

der Kommission Bd. 2 S. 671/72): „Wird ein vollzogener Arrest nach § 805 oder 806 Abs. 2 aufgehoben oder abgeändert, oder fällt er weg, weil der Hauptanspruch als unbegründet erkannt wird, so“ . . . (soll Schadenersatzpflicht eintreten). Nach Annahme des Antrages (a. a. D. S. 679) wurde beantragt (S. 724, S. 725), den § 813a zu fassen: „Wird ein vollzogener Arrest wegen zur Zeit der Anordnung ermangelnder Rechtmäßigkeit oder auf Grund der Bestimmung in § 806 Abs. 2 ganz oder teilweise aufgehoben, oder fällt er weg, weil der Hauptanspruch als unbegründet anerkannt wird, so“ (ic). Dieser letztere Antrag wurde nun zwar zugunsten eines die Haftpflicht erweiternden, dem jetzigen § 945 in seinem Wortlaute („Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt“ ic) genau entsprechenden Antrages zurückgezogen, und dieser erweiterte Antrag wurde angenommen und ist Gesetz geworden.

A. a. D. S. 724/725; Begründung der Novelle zur Zivilprozessordnung S. 192; Kommissionsbericht über die Novelle zur Zivilprozessordnung S. 170 flg., bei Fahn-Mugdan Bd. 8 S. 173 und S. 391-flg.

Die Materialien lassen aber nicht erkennen, daß, nachdem vorher (abgesehen von den Fällen der §§ 805, 806 Abs. 2 Z.B.O. a. F.) die Schadenersatzpflicht augenscheinlich nur für den Fall gegeben werden sollte, wenn der Hauptanspruch als unbegründet erkannt wird, nunmehr diese Schadenersatzpflicht auch auf den Fall hat ausgedehnt werden sollen, wenn in dem Arrestverfahren die Besorgnis der Gefährdung der Zwangsvollstreckung nach der Lage der Sache zutreffend und rechtmäßig angenommen war, sich aber in einem späteren Verfahren nachträglich die Besorgnis als eine irrtümliche darstellt.

Die Bestimmung des § 945 steht, worüber auch die angeführten Materialien keinen Zweifel lassen, nach ihrem inneren, gesetzgeberischen Grunde im Zusammenhange mit den Bestimmungen, die bei Erlassung der Novelle zur Zivilprozessordnung in den §§ 302 Abs. 4 Satz 3, 600 Abs. 2, 717 Abs. 2 Aufnahme gefunden haben; in allen diesen Fällen handelt es sich immer darum, daß ein Anspruch als vorhanden angenommen war, obwohl ein solcher nicht bestand; daß jemand als Gläubiger zur Vor-

nahme von Zwangsvollstreckungen zwecks Erzwingung der Erfüllung einer geschuldeten Leistung für berechtigt erklärt war, obwohl er nicht Gläubiger war, und ihm eine Leistung nicht zustand. Diesen Fällen steht es in der That gleich, wenn jemand, dem eine Forderung nicht zustand, auf Grund eines Arrestes gegen seinen angeblichen Schuldner vorgegangen ist; ein solcher Arrest ist immer von Anfang an ungerechtfertigt, und es greift die Schadenersatzpflicht aus demselben Grunde und in derselben Weise Platz wie in den Fällen der §§ 302, 600, 717. Ganz anders liegt es aber, wenn der Anspruch besteht, und nach den für das Arrestverfahren geltenden Bestimmungen auch dessen Sicherung für angezeigt und rechtmäßig zu erachten gewesen ist. Deshalb ist auch aus den Bestimmungen der §§ 302, 600, 717 nichts für Fälle der hier in Frage stehenden Art und für die Anwendbarkeit des § 945 auf Fälle dieser Art zu entnehmen.“ . . .